

Der Text dieser Studien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

# **Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg**

## **- ABMStPO/Phil -**

Vom 27. September 2007

geändert durch Satzungen vom

3. Dezember 2007

5. August 2008

1. September 2009

4. September 2009

3. März 2010

1. Juni 2010

6. Juli 2010

5. November 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

<b>I. Allgemeiner Teil</b> .....	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelorprüfung.....	2
§ 2 Akademischer Grad .....	2
§ 3 Bachelorstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten.....	3
§ 4 Inhaltliche Gliederung des Bachelorstudiums .....	3
§ 5 Masterstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten.....	3
§ 6 ECTS-Punkte.....	3
§ 7 Modularisierung .....	4
§ 8 Lehr- und Lernformen.....	4
§ 9 Prüfungsformen .....	5
§ 10 Prüfungsfristen, Fristversäumnis .....	5
§ 11 Prüfungsausschuss, Prüfungsbeauftragte .....	6
§ 12 Bekanntgabe der Prüfungsart, Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt .....	7
§ 13 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht..	7
§ 14 Zugangskommission .....	8
§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....	8
§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß .....	9
§ 17 Entzug akademischer Grade .....	9
§ 18 Mängel im Prüfungsverfahren.....	10
§ 19 Schriftliche Prüfung .....	10
§ 20 Mündliche Prüfung.....	10
§ 21 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote.....	11
§ 22 Ungültigkeit der Prüfung .....	12
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten .....	13
§ 24 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde .....	13
§ 25 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung.....	13
§ 26 Nachteilsausgleich.....	13
§ 27 Studienberatung.....	14

<b>II. Bachelorprüfung</b> .....	<b>14</b>
§ 28 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen .....	14
§ 29 Grundlagen- und Orientierungsprüfung .....	15
§ 30 Bachelorprüfung .....	15
§ 31 Bachelorarbeit .....	17
§ 32 Bereich Schlüsselqualifikationen .....	18
§ 33 Wiederholung von Prüfungen .....	19
<b>III. Teil: Masterprüfung</b> .....	<b>19</b>
§ 34 Qualifikation zum Masterstudium .....	19
§ 35 Zulassung zu den Prüfungen .....	20
§ 36 Masterprüfung .....	20
§ 37 Masterarbeit.....	21
§ 38 Wiederholung von Prüfungen .....	21
<b>IV. Teil: Schlussvorschriften</b> .....	<b>21</b>
§ 39 In-Kraft-Treten .....	21

## I. Allgemeiner Teil

### § 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung

(1) <sup>1</sup>Diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen in den Studiengängen mit dem Abschlussziel des Bachelor of Arts und des Master of Arts an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg mit Ausnahme des Bachelor- und Masterstudiengangs Psychologie als Ein-Fach-Studiengang sowie der Masterstudiengänge Gerontologie, Lexicography und Physical Activity and Health. <sup>2</sup>Sie wird ergänzt durch die Fachstudien- und -prüfungsordnungen.

(2) <sup>1</sup>Der Bachelor of Arts ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des Studiums in einem Fach oder in zwei Fächern, die als erstes und zweites Fach studiert werden.

<sup>2</sup>Durch die **Bachelorprüfung** wird festgestellt, ob die Studierenden

- Grundlagen sowie gründliche Fach- und Methodenkenntnisse auf den Prüfungsgebieten erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden, und
- auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

(3) <sup>1</sup>Der Master of Arts ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in den Fächern ihres Masterstudiums erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sowie diese weiterzuentwickeln und
- auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

### § 2 Akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden je nach Abschlussart folgende akademischen Grade verliehen:

1. bei bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.)
2. bei bestandener Masterprüfung der akademische Grad Master of Arts (abgekürzt: M.A.).

(2) Der akademische Grad kann auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

### **§ 3 Bachelorstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten**

(1) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Fachprüfungsordnungen regeln, welche Bachelorstudiengänge oder Teilstudiengänge in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gleich sind. <sup>3</sup>Das weitere Bachelorstudium umfasst die Prüfungen in den Modulen bis zum Ende der Regelstudienzeit sowie eine gegebenenfalls vorgesehene berufspraktische Tätigkeit, eine Projektarbeit und / oder ein Modul mündliche Abschlussprüfung. <sup>4</sup>Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt 180 ECTS-Punkte.

(2) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt sechs Semester.

(3) Das Studium kann jeweils nur zum Wintersemester begonnen werden.

### **§ 4 Inhaltliche Gliederung des Bachelorstudiums**

(1) <sup>1</sup>Das Bachelorstudium umfasst ein Fachstudium, den Erwerb von Schlüsselqualifikationen und die Anfertigung einer Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen kann eine mündliche Bachelorprüfung vorgesehen werden.

(2) <sup>1</sup>In den Ein-Fach-Studiengängen sind zum Abschluss des Bachelorstudiums 160, 150 oder 140 ECTS-Punkte aus den Modulen des Fachs erforderlich. <sup>2</sup>Hinzu kommen die Anfertigung einer Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten und der Nachweis von Modulen aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen im Umfang von 10, 20 oder 30 ECTS-Punkten.

(3) <sup>1</sup>In den Zwei-Fach-Studiengängen sind im ersten Fach 90, 80 oder 70 ECTS-Punkte, im zweiten Fach stets 70 ECTS-Punkte aus den Modulen des jeweiligen Fachs zu erwerben. <sup>2</sup>Hinzu kommt die Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten, die im ersten Fach anzufertigen ist. <sup>3</sup>Im Bereich Schlüsselqualifikationen sind entsprechend des gewählten Fächerumfangs Module im Umfang von 10, 20 oder 30 ECTS-Punkten nachzuweisen. <sup>4</sup>Die Fachprüfungsordnung Informatik kann von den Sätzen 2 und 3 abweichende Regelungen vorsehen.

### **§ 5 Masterstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten**

(1) <sup>1</sup>Das Masterstudium in den konsekutiven Studiengängen baut inhaltlich auf dem Bachelorstudium auf; es ist stärker forschungsorientiert. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester. <sup>3</sup>Die Regelstudienzeit des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums umfasst insgesamt zehn Semester.

(2) Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte im Masterstudium beträgt 120 ECTS-Punkte.

(3) <sup>1</sup>Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen in sämtlichen dem Masterstudium zugeordneten Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit. <sup>3</sup>Module, die im Rahmen des Bachelorstudiums angeboten werden, können in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(4) Das Masterstudium kann in der Regel jeweils nur zum Wintersemester begonnen werden.

## § 6 ECTS-Punkte

(1) <sup>1</sup>Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). <sup>2</sup>Das Studiensemester ist mit ca. 30 ECTS-Punkten veranschlagt. <sup>3</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitslast von 30 Stunden.

(3) <sup>1</sup>ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. <sup>2</sup>Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. <sup>2</sup>Ein Modul ist eine zeitlich abgerundete und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) <sup>1</sup>Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. <sup>2</sup>Diese Prüfung kann in einer Prüfungsleistung, in einer aus mehreren Teilprüfungen zusammengesetzten Prüfungsleistung, in einer Studienleistung oder in mehreren Studienleistungen oder in einer Kombination aus Prüfungs- und Studienleistungen bestehen. <sup>3</sup>ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Prüfung festgestellt wird. <sup>4</sup>Studienbegleitende Prüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden. <sup>5</sup>Die Prüfungen mit Ausnahme von Hausarbeiten finden in der Regel innerhalb des achtwöchigen Prüfungszeitraums statt. <sup>6</sup>Der Prüfungszeitraum unterteilt sich in einen Abschnitt von zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem Vorlesungsende eines Semesters, in dem die Erstversuche abgelegt werden und in einen Abschnitt von zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem Vorlesungsbeginn des Folgesemesters, in dem die Wiederholungsprüfungen stattfinden.

(3) <sup>1</sup>**Prüfungsleistungen** und **Studienleistungen** messen den Erfolg der Studierenden. <sup>2</sup>Sie können schriftlich, mündlich oder in anderer Form erfolgen. <sup>3</sup>Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. <sup>4</sup>Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung des Bestehens oder Nicht-Bestehens beschränken.

(4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Absatz 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im einschlägigen Studiengang an der Universität Erlangen-Nürnberg voraus.

## § 8 Lehr- und Lernformen

(1) <sup>1</sup>Ein Proseminar und vergleichbare Übungen dienen der Einführung der Studierenden in die Inhalte und Methoden. <sup>2</sup>Anhand ausgewählter Literatur werden Zugänge zu bestimmten Themen und Themengebieten des Faches erschlossen. <sup>3</sup>Es wird geübt, vorgegebene, begrenzte Themen in einer vorgegebenen Zeit und unter Verwendung relevanter Quellen zu untersuchen und sie in geeigneter Form zu präsentieren.

(2) In einer Vorlesung steht die Präsentation des jeweiligen Stoffs durch den Dozenten im Mittelpunkt.

(3) <sup>1</sup>Hauptseminare dienen der vertieften Vorstellung und Diskussion zentraler Themen und Problemstellungen in systematischer wie historischer Hinsicht. <sup>2</sup>Diese werden von den Studierenden durch Anwendung erworbener Sach- und Methodenkennt-

nisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anhand ausgewählter, eigenständig bearbeiteter Literatur erschlossen.

(4) In Kolloquien wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, Konzepte für eigenständige wissenschaftliche Arbeiten zu präsentieren und zu diskutieren.

(5) Eine Übung (Tutorium) zu einem Seminar oder einer Vorlesung unter Leitung eines fortgeschrittenen Studierenden/ einer fortgeschrittenen Studierenden wiederholt und vertieft den behandelten Stoff und unterstützt die Studierenden hinsichtlich der Aneignung neuer Fertigkeiten. Von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung kann festgelegt werden, ob das Bestehen von Prüfungen (Kurzeassays, Klausuren oder sonstige Übungsaufgaben) in der Übung eine (in der Regel in der Notengebung unberücksichtigt bleibende) Teilleistung der Prüfung in der Hauptveranstaltung darstellt.

(6) Die Fachprüfungsordnungen können weitere Lehr- und Lernformen vorsehen.

### **§ 9 Prüfungsformen**

(1) <sup>1</sup>Im Bachelorstudiengang werden insbesondere folgende Prüfungsformen der Fachmodule anerkannt:

1. Vorträge (Referate)
2. Hausarbeiten
3. Kurzeassays
4. Protokolle
5. Exzerpte
6. Mündliche Prüfungen und Kolloquien
7. Mitarbeit in Arbeitsgruppen
8. Klausuren
9. Elektronische Prüfungen
10. Multiple-Choice-Prüfungen
11. Bachelorarbeit (etwa 40 Textseiten)

<sup>2</sup>Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. <sup>3</sup>Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. <sup>4</sup>Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der/des betroffenen Studierenden von einer oder einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden überprüft werden.

(2) Im Bereich Schlüsselqualifikationen wird ein Modul Praktikum anerkannt, wenn ein Mitglied der Hochschule mit Prüfungsberechtigung die Betreuung des Praktikums für die Hochschuleseite übernimmt und nach Ablauf des Praktikums von den Studierenden ein detaillierter Praktikumsbericht gefertigt wird, der mindestens Angaben über die Dauer (einschließlich der abgeleiteten Wochenarbeitsstunden) sowie Art und Umfang der erbrachten Tätigkeiten enthält und vom Arbeitgeber unterschrieben ist.

(3) Nähere Angaben über die Prüfungen befinden sich in den Modulbeschreibungen.

### **§ 10 Prüfungsfristen, Fristversäumnis**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass im Bachelorstudium in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung 40 ECTS-Punkte sowie in der Bachelorprüfung 180 ECTS-Punkte und im Masterstudium 120 ECTS-Punkte bis zum Ende des Regeltermins erworben worden sind. <sup>2</sup>Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite, in der Bachelorprüfung das sechste und in der

Masterprüfung das vierte Fachsemester. <sup>3</sup>Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):

1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,
2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester,
3. in der Masterprüfung um ein Semester.

<sup>4</sup>Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die Studierende oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Absatz 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

(3) <sup>1</sup>Die Gründe nach den Absätzen 1 und 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. <sup>3</sup>Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

### **§ 11 Prüfungsausschuss, Prüfungsbeauftragte**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an: <sup>2</sup>Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. <sup>3</sup>Wählbar sind alle der Fakultät hauptberuflich angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschul-lehrer. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied für drei Jahre zu der oder dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. <sup>5</sup>Der Fakultätsrat bestimmt darüber hinaus für jedes Department einen Prüfungsbeauftragten oder eine Prüfungsbeauftragte sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter; Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>6</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann ihr oder ihm oder dem Prüfungsausschuss obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder dem oder der jeweiligen Prüfungsbeauftragten zur Erledigung übertragen.

(2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren im Benehmen mit dem Prüfungsamt, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Er trifft, mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden, alle anfallenden Entscheidungen, soweit sie nicht an das Prüfungsamt oder die Prüfungsbeauftragten delegiert sind. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. <sup>5</sup>Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, auch unter geschlechtsspezifischen Aspekten, und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung; vor einer Änderung ist er zu hören. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Ab-

stimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(5) <sup>1</sup>Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide öffentlich durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben werden. <sup>4</sup>Widerspruchsbescheide erlässt die Rektorin oder der Rektor, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

## **§ 12 Bekanntgabe der Prüfungsart, Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt**

(1) <sup>1</sup>Spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn jedes Semesters werden Art und Umfang der Prüfungen sowie die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten ortsüblich bekannt gemacht. <sup>2</sup>Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. <sup>2</sup>Die Teilnahme an der Prüfung kann von der regelmäßigen Teilnahme an der Lehrveranstaltung abhängig gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Unbeschadet der Fristen nach §§ 10, 34 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von schriftlichen und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der Prüfenden oder dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. <sup>2</sup>Die Prüfenden können davon abweichend auch kürzere Rücktrittsfristen festlegen. <sup>3</sup>Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 16 Abs. 1.

## **§ 13 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Gutachterinnen oder Gutachter. <sup>2</sup>Zu Prüfenden, Gutachterinnen und Gutachtern können alle nach BayHSchG, BayHSchPG und der BayHSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. <sup>3</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. <sup>4</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt ihre oder seine Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(2) <sup>1</sup>Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>2</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin oder hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(3) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(4) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

#### **§ 14 Zugangskommission**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt einer Zugangskommission, die für den jeweiligen Masterstudiengang bestellt wird. <sup>2</sup>Die Zugangskommission bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Masterbüros.

(2) <sup>1</sup>Die Zugangskommissionen bestehen mindestens aus einer Professorin oder einem Professor als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden sowie einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied des Studiengangs. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie bestellt die Mitglieder auf Vorschlag des Departmentsprechers im Benehmen mit den Fächern für eine Amtszeit von zwei Jahren und regelt die Vertretung; Wiederbestellung ist möglich. <sup>3</sup>§ 11 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 gelten entsprechend.

#### **§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in denselben Fächern eines Bachelor- oder Masterstudiengangs an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Module, Studienleistungen, Zwischen- und Diplomvorprüfungen und andere Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an dieser oder einer anderen in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule werden angerechnet bzw. anerkannt, außer wenn sie nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen können andere Leistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzzeit, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums nach dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. <sup>4</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>5</sup>Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Modulen, Prüfungs- und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>6</sup>Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>7</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

(3) Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig; entsprechendes gilt für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.

(4) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Module, Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

(5) <sup>1</sup>Auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen und berufspraktische Tätigkeiten werden einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildungen oder berufspraktische Tätigkeiten angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden angerechnet, soweit sie von Inhalt und Niveau den Studien- und Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung gleichwertig sind. <sup>3</sup>Der Anteil der anrechenbaren Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben worden sind, darf maximal 50 v.H. des vorgeschriebenen Hochschulstudiums betragen.

(6) <sup>1</sup>Module, Studien- und Prüfungsleistungen, die für einen anderen bereits bestandenen Studienabschluss als Leistungsnachweise vorgelegt worden sind, können für einen Studiengang nach dieser Prüfungsordnung nicht mehr angerechnet werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann hiervon Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn es sich um propädeutische Veranstaltungen handelt, oder, wenn es sich um mit einem Lehramtsstudium artgleiche Prüfungsleistungen handelt.

(7) <sup>1</sup>Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder des Fachvertreeters; die Entscheidung ergeht schriftlich. <sup>4</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. <sup>5</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und ggf. in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

### **§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studierende oder der Studierende von einem Prüfungstermin nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist (vgl. § 12 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) <sup>1</sup>Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.

### **§ 17 Entzug akademischer Grade**

Der Entzug des Bachelor- bzw. Mastergrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

## **§ 18 Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 19 Schriftliche Prüfung**

(1) In der schriftlichen Prüfung (Klausur, Haus- oder Seminararbeit) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen werden grundsätzlich von einer Prüfenden oder einem Prüfenden bewertet. <sup>2</sup>Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüfenden oder einem zweiten Prüfenden zu bewerten. <sup>3</sup>Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. <sup>4</sup>Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 21 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Multiple-Choice-Prüfungen). <sup>2</sup>Die oder der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält. <sup>3</sup>Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>4</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen oder Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 3 fehlerhaft sind. <sup>6</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>7</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer oder eines zu Prüfenden auswirken.

(4) <sup>1</sup>Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 sind nur als Mehrfachauswahlaufgaben (x aus n) zulässig. <sup>2</sup>Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortalternativen (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor multipliziert werden kann. <sup>3</sup>Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung mit den vorgesehenen Antworten der Bewertungszahl entspricht. <sup>4</sup>Dabei wird für jede Übereinstimmung zwischen vorgesehener Antwort und tatsächlicher Antwort ein Punkt für die Grundwertung vergeben. <sup>5</sup>Besteht keine Übereinstimmung zwischen vorgesehener und tatsächlicher Antwort, wird ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. <sup>6</sup>Die Grundwertung darf null Punkte nicht unterschreiten. <sup>7</sup>Die Rohpunkte entsprechen dabei der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. <sup>8</sup>Die insgesamt erreichbare Höchstleistung entspricht der Summe der Bewertungszahlen multipliziert mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungen nach Abs. 4 gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent (Summe der erreichten Rohpunkte) der erzielbaren Höchstleistung gemäß Abs. 4 Satz 8 erreicht hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent (Summe der erreichten Rohpunkte) der erzielbaren Höchstleistung gemäß Abs. 4 Satz 8 erreicht hat und die Summe der vom Prüfling erreichten Rohpunkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen (Rohpunkte) der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

<sup>2</sup>Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Absätze 3 bis 5 nur für diesen Teil.

## § 20 Mündliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, die oder der von der Prüfenden oder dem Prüfenden bestellt wird.

(2) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Studierenden oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. <sup>4</sup>Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

## § 21 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) <sup>1</sup>Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

<b>sehr gut</b>	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
<b>gut</b>	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
<b>befriedigend</b>	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
<b>ausreichend</b>	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
<b>nicht ausreichend</b>	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Eine benotete Prüfung (§ 7 Abs. 3 Satz 3) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. <sup>3</sup>Das Bewertungsverfahren soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. <sup>4</sup>Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich besonderer Regelungen in der Fachprüfungsordnung bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen (§ 7 Abs. 2 Satz 2) bestanden sind.

(2) <sup>1</sup>Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten: <sup>2</sup>Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält die Note 1,0 ("sehr gut"), wenn mindestens 75 Prozent, 2,0 ("gut"), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent, 3,0 ("befriedigend"), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent, 4,0 ("ausreichend"), wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. <sup>3</sup>Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. <sup>4</sup>Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0.

(3) Die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der Bachelorprüfung, der Masterprüfung und der Module sowie die Fachnoten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend

über 4,0 = nicht ausreichend

(4) <sup>1</sup>Soweit die Fachprüfungsordnungen nichts anderes festlegen, werden die Modulnoten aus dem Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsnoten errechnet. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. <sup>3</sup>Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. <sup>4</sup>Bei nicht benoteten Studienleistungen beschränkt sich die Bewertung des Moduls auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(5) <sup>1</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die gemäß der Fachprüfungsordnung in den ersten beiden Semestern abzuschließenden Module bestanden sind. <sup>2</sup>Die Gesamtnote errechnet sich, wenn nichts anderes festgelegt ist, aus dem Durchschnitt der mit ihren ECTS-Punkten gewichteten Module. <sup>3</sup>Sofern für Module des Bereichs Schlüsselqualifikationen Noten vergeben werden, bleiben diese bei der Berechnung der Note der Grundlagen- und Orientierungsprüfung außer Betracht; werden im Regeltermin in den der Grundlagen- und Orientierungsprüfung zugeordneten Modulen mehr als die erforderlichen Punkte erreicht, werden in die Notenberechnungen die Module mit der besseren Note einbezogen. <sup>4</sup>Bei der Berechnung der Gesamtnote werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt; die weiteren Stellen entfallen ohne Rundung.

(6) <sup>1</sup>In die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung gehen die Fachnoten mit dem Gewicht der ECTS-Punkte des Faches und die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit einschließlich der mündlichen Prüfung, soweit vorgesehen, mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. <sup>2</sup>In die Fachnote gehen alle Modulnoten des jeweiligen Faches mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein, soweit die Fachprüfungsordnungen nichts anders vorsehen. <sup>3</sup>Sind nach der Fachprüfungsordnung keine Fachnoten zu bilden, gehen die Modulnoten mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls in die Endnote ein. <sup>4</sup>Absatz 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass einzelne Modulprüfungen mit doppeltem oder halbem Gewicht in die Notenberechnung der Fachnote eingehen. <sup>2</sup>Es können Kompensationsmöglichkeiten für mit der Note 4,3 nicht bestandene Teilprüfungen oder Studienleistungen vorgesehen werden.

## **§ 22 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aus-

händigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Studierenden oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) <sup>1</sup>Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des einzelnen Prüfungsverfahrens erhält die Studierende oder der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. <sup>2</sup>Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend beantragen. <sup>3</sup>Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 24 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde**

(1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Diploma Supplement, ein Transcript of Records und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Module, Modul- und Fachnoten, Titel und Note der Abschlussarbeit, sofern vorgesehen die Note der abschließenden mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung. <sup>2</sup>Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. <sup>3</sup>Das Diploma Supplement enthält weitere Angaben zur Qualifikation der Absolventin oder des Absolventen. <sup>4</sup>Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss legt die Gestaltung des Diploma Supplements fest. <sup>6</sup>Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie nicht mehr berücksichtigt werden.

### **§ 25 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung**

Wer die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung und die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten ergeben.

### **§ 26 Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Maßnahmen sind hinsichtlich Schwangerer zu treffen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) <sup>1</sup>Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. <sup>2</sup>Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

### **§ 27 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung der Universität Erlangen-Nürnberg (Informations- und Beratungszentrum) berät in allgemeinen Studienangelegenheiten; sie sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- vor Studienbeginn,
- bei geplantem Wechsel des Studienfaches und
- im Falle der beabsichtigten Aufgabe des Studiums.

(2) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Departments und Institute der am Bachelor- bzw. Masterstudium beteiligten Fakultäten durchgeführt. <sup>2</sup>Für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen abgehalten. <sup>3</sup>Die Studienfachberatung soll insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- bei Aufnahme des Studiums,
- spätestens nach dem Abschluss der Orientierungsphase nach dem ersten Studienjahr,
- in Fragen der Studienplanung, insbesondere in Fächern, bei denen der Studienplan flexibel ist,
- für den Fall, dass fachspezifische Erfordernisse bestehen (z. B. Lateinkenntnisse),
- nach nicht erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen, die Voraussetzung für den Besuch weiterer Lehrveranstaltungen oder von Prüfungen sind,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- vor der Wahl von Schwerpunkten und Fächern und
- im Fall eines Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsels.

## **II. Teil: Bachelorprüfung**

### **§ 28 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung und den Prüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. <sup>2</sup>Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. Nachweise über in der Fachprüfungsordnung vorgeschriebene Voraussetzungen nicht vorliegen
2. bis spätestens zum Ende des vierten Semesters der Nachweis ausreichender Kenntnisse mindestens zweier Fremdsprachen, worunter Englisch sein muss, durch das Abiturzeugnis oder vergleichbare Nachweise nicht erbracht wurde
3. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung im jeweiligen Fach oder einem Fach des Lehramtsstudiums an Gymnasien, das dem jeweiligen Fach im Studiengang nach dieser Prüfungsordnung entspricht endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt
4. die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist

5. die Zwischenprüfung, die Magisterprüfung, die Diplomvorprüfung, die Diplomprüfung oder die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt in einem Fach, das einem im Bachelorstudium gewählten Fach entspricht, endgültig nicht bestanden ist
6. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) <sup>1</sup>Als Fremdsprache im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 gilt eine andere Fremdsprache als die Muttersprache der Studierenden. <sup>2</sup>Höchstens eine der nachzuweisenden Fremdsprachen darf Gegenstand des Fachstudiums sein. <sup>3</sup>Die Fachprüfungsordnung kann festlegen, welche weiteren Fremdsprachenkenntnisse außer Englisch nachgewiesen werden müssen und für den Nachweis ein früheres als das in Absatz 1 Nr. 2 genannte Semester festlegen. <sup>4</sup>Fremdsprachenkenntnisse werden nachgewiesen durch:

1. Spracherwerb in drei aufsteigenden Schuljahren mit der Note mindestens „ausreichend“ im letzten Zeugnis oder
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Sprachkursen der Niveaustufe Europäischer Referenzrahmen Stufe B1 oder
3. für Lateinkenntnisse das Latinum oder Sprachkurse der Universität Erlangen-Nürnberg entsprechend den Anforderungen der Fachprüfungsordnungen.

<sup>5</sup>Eine Teilnahme an den Abschlusskursen bzw. -prüfungen der Sprachkurse in Erlangen und Nürnberg ist auch Nichtkursteilnehmerinnen oder Nichtkursteilnehmern zu ermöglichen; in den Fällen, in denen keine Sprachkurse gemäß Nr. 2 stattfinden, tritt an die Stelle des Nachweises der erfolgreichen Teilnahme das Gutachten einer fachlich zuständigen Hochschullehrerin oder eines fachlich zuständigen Hochschullehrers.

<sup>6</sup>Der Nachweis wird im Prüfungsamt vorgelegt.

### **§ 29 Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

(1) <sup>1</sup>In der **Grundlagen- und Orientierungsprüfung** sollen die Studierenden zeigen, dass sie

- den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in den von ihnen gewählten Fächern gewachsen sind
- insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) <sup>1</sup>Zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind bis zum Ende des zweiten Semesters Prüfungen der gewählten Fächer im Umfang von 40 ECTS-Punkten erfolgreich abzulegen. <sup>2</sup>Dabei muss aus jedem der gewählten Fächer mindestens ein Modul bestanden sein. <sup>3</sup>Näheres regeln die Fachprüfungsordnungen, insbesondere können sie konkrete Module im Umfang von bis zu 20 ECTS-Punkten pro Fach festlegen, die zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung erfolgreich abgelegt sein müssen. <sup>4</sup>Schlüsselqualifikationen können maximal im Umfang von 10 ECTS-Punkten zum Erreichen der erforderlichen Punktzahl berücksichtigt werden. <sup>5</sup>Werden in den Zwei-Fach-Studiengängen in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung 40 ECTS-Punkte nicht erreicht, so gilt die Grundlagen- und Orientierungsprüfung in denjenigen Fächern als nicht bestanden, in denen die Voraussetzungen der Fachprüfungsordnung nicht erfüllt oder nicht 20 ECTS-Punkte erworben worden sind; zum Zweck dieser Berechnung werden die erzielten ECTS-Punkte, die inhaltlich keinem Fach zuzuordnen sind, dem ersten Fach zugerechnet.

### **§ 30 Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Fachprüfungsordnung zugeordneten Fachmodule, die Module, in denen Schlüsselqualifikationen vermittelt werden, das Modul Bachelorarbeit sowie die mündliche Prüfung, soweit vorgesehen, im Umfang von 180 ECTS-Punkten bestanden sind.

(2) <sup>1</sup>Wird ein Fach studiert, sind Module im Umfang von mindestens 140 ECTS-Punkten zuzüglich des Moduls Bachelorarbeit und der Module, in denen Schlüsselqualifikationen vermittelt werden, erfolgreich abzulegen. <sup>2</sup>Folgende Fächer sind wählbar:

Archäologische Wissenschaften  
Orientalistik und Sozialwissenschaften.

(3) <sup>1</sup>Im Zwei-Fach-Studiengang sind im ersten Fach je nach gewählter Fächerkombination Module im Umfang von 90, 80 oder 70 ECTS-Punkten erfolgreich abzulegen. <sup>2</sup>Als erstes Fach ist wählbar:

1. Buchwissenschaft
2. English and American Studies
3. Frankoromanistik
4. Germanistik
5. Geschichte
6. Griechische Philologie
7. Iberoromanistik
8. Indogermanistik und Indoiranistik
9. Informatik
10. Italoromanistik
11. Japanologie
12. Kulturgeschichte des Christentums
13. Kunstgeschichte
14. Lateinische Philologie
15. Linguistische Informatik
16. Mittellatein und Neulatein
17. Nordische Philologie
18. Orientalistik
19. Ökonomie
20. Pädagogik
21. Philosophie
22. Politikwissenschaft
23. Religion
24. Sinologie
25. Soziologie
26. Theater- und Medienwissenschaft

(4) <sup>1</sup>Im zweiten Fach sind Module im Umfang von 70 ECTS-Punkten erfolgreich abzulegen. <sup>2</sup>Als zweites Fach sind die Fächer nach Absatz 3 Satz 2, soweit die Fachprüfungsordnung nichts anderes bestimmt, und das Fach Kulturgeographie wählbar. <sup>3</sup>In Kombination mit Politikwissenschaft als erstem Fach kann auch das Fach Öffentliches Recht als Zweitfach studiert werden.

(5) <sup>1</sup>Das Lehrangebot ist so aufeinander abgestimmt, dass die in den Fachprüfungsordnungen empfohlenen Kombinationen im Pflichtbereich grundsätzlich überschneidungsfrei studiert werden können. <sup>2</sup>Andere Kombinationen können nach einer diesbezüglichen Studienberatung auf Antrag studiert werden. <sup>3</sup>Die Überschneidungsfreiheit kann in diesem Fall jedoch nicht garantiert werden, die Studierenden tragen selbst die Verantwortung für die Studierbarkeit der Kombination und die Einhaltung der Fristen des § 10. <sup>4</sup>Der Antrag einschließlich des Nachweises einer Studienberatung ist beim Prüfungsamt einzureichen.

### § 31 Bachelorarbeit

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. <sup>2</sup>Die Arbeit soll maximal 40 Seiten Text umfassen und wird mit 10 ECTS-Punkten gewertet; die Fachprüfungsordnung Informatik kann davon abweichende Regelungen treffen. <sup>3</sup>Sie kann aus einer Seminararbeit hervorgehen. <sup>4</sup>Die jeweilige Fachprüfungsordnung kann für einzelne Fächer weitere Voraussetzungen vorsehen.

(2) <sup>1</sup>Zur Vergabe der Bachelorarbeit sind die an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Betreuer) berechtigt; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.

(3) <sup>1</sup>Sobald die Studierenden die Voraussetzungen erfüllen, sorgen sie dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. <sup>2</sup>Gelingt es den Studierenden nicht, ein Thema zu erhalten, weist ihnen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu. <sup>3</sup>Es ist regelmäßig ein Thema aus dem Bereich des gewählten ersten Fachs zu bearbeiten; Ausnahmen können vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. <sup>4</sup>Thema und Tag der Ausgabe sind dem Prüfungsamt mitzuteilen.

(4) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll drei Monate und in Informatik fünf Monate nicht überschreiten; das Thema ist so zu stellen, dass es innerhalb der Frist bearbeitet werden kann. <sup>2</sup>Die Arbeitszeit kann nur in begründeten Ausnahmefällen um maximal zwei Wochen verlängert werden. <sup>3</sup>Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit kann auf Antrag und mit Zustimmung der Themenstellerin oder des Themenstellers während der Bearbeitungszeit modifiziert werden. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. <sup>4</sup>Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Bearbeitungszeit erneut.

(6) <sup>1</sup>Die Arbeit wird, soweit nichts Abweichendes festgelegt ist, in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abgefasst. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen.

(7) <sup>1</sup>Die Arbeit ist in zwei schriftlichen Exemplaren bei der Betreuerin oder dem Betreuer einzureichen. <sup>2</sup>Diese teilen dem Prüfungsamt unverzüglich das Datum der Abgabe mit. <sup>3</sup>Die Arbeit muss mit einer Erklärung versehen sein, dass die Studierende oder der Studierende sie selbst verfasst hat und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>4</sup>Wird sie nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(8) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer beurteilt; das Fach kann durch den Prüfungsausschuss eine/n weitere/n Gutachter/in bestimmen lassen. <sup>2</sup>Nicht bestandene Arbeiten werden immer von einer/m zweiten

Gutachter/in beurteilt. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit spätestens innerhalb von sechs Wochen begutachtet ist. <sup>4</sup>Die Arbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. <sup>5</sup>Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist. <sup>6</sup>Hat das Fach eine/n weitere/n Gutachter/in bestimmt, so ist die Arbeit angenommen, wenn sie von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. <sup>7</sup>Sie ist abgelehnt, wenn sie von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(9) <sup>1</sup>Weichen im Falle von zwei Gutachtern/innen die Bewertungen beider Gutachterinnen oder Gutachter nicht mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist die Note der Arbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Gutachterinnen oder Gutachter; dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. <sup>2</sup>Weichen im Falle von zwei Gutachtern/innen die Bewertungen um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab oder bewertet eine Gutachterin oder ein Gutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“, wird ein Drittgutachter bestellt; § 21 Abs. 3 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(10) <sup>1</sup>Ist die Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Ablehnung ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Für die Wiederholung gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend.

### **§ 32 Bereich Schlüsselqualifikationen**

(1) <sup>1</sup>Im Bereich Schlüsselqualifikationen sind auf Praxiskompetenzen abzielende Module im Umfang von maximal 30 ECTS-Punkten erfolgreich abzuschließen. <sup>2</sup>Umfasst das erste Fach mehr als 70 ECTS-Punkte, so reduziert sich der Anteil im Bereich Schlüsselqualifikationen entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Zu den Schlüsselqualifikationen zählen

- Module aus anderen als den gewählten Studiengängen,
- Module aus den gewählten Studiengängen, soweit sie explizit neben den fachlichen Kompetenzen auch Schlüsselqualifikationen vermitteln und diese gesondert mit ihrer ECTS-Punktzahl ausgewiesen werden, sowie
- Angebote zentraler Einrichtungen, die besondere Kompetenzen vermitteln bzw. geeignet sind, das Ausbildungsprogramm in spezifischer Weise zu erweitern.

<sup>2</sup>Darüber hinaus können

- Praktika (von Betrieben oder Institutionen, die über Praktikantenstellen verfügen; für die ECTS-Punkte-Umrechnung wird von einer 40-Stunden-Arbeitswoche ausgegangen),
- Module zum Fremdspracherwerb in einer studienfachnahen Fremdsprache und
- Exkursionen,

eingebraucht werden, wenn Schlüsselqualifikationen nach Satz 1 im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Nach Rücksprache mit dem zuständigen Koordinator des gewählten Studiengangs können auch entsprechende, frei gewählte Module anerkannt werden.

(3) Werden Studienleistungen im Ausland erworben, so ist damit immer ein berufsqualifizierendes Merkmal verbunden; der damit verbundene Mehraufwand kann deshalb pauschal mit 5 ECTS-Punkten anerkannt werden. Entsprechendes gilt auch für Tutorien, deren Übernahme einmalig mit bis zu 5 ECTS-Punkten gewertet werden kann.

(4) Die Fachprüfungsordnungen können die Auswahl im Bereich Schlüsselqualifikationen einschränken oder bestimmte Module verpflichtend vorschreiben, wobei der Umfang der verpflichtend vorgeschriebenen Module 10 ECTS-Punkte pro Fach nicht überschreiten darf.

### **§ 33 Wiederholung von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Die nicht bestanden Prüfungen der Grundlagen und Orientierungsprüfung und die Bachelorarbeit können ein Mal, alle übrigen Prüfungen zwei Mal wiederholt werden; die Wiederholung ist auf die nicht bestanden Prüfungen beschränkt. <sup>2</sup>Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Termin, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses, abgelegt werden. <sup>4</sup>Sie sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium gewährleistet ist. <sup>5</sup>Soweit eine Wiederholung in der Frist des Satz 3 nicht angeboten wird, wird ein anderes Modul angegeben, in dem die Wiederholung ersatzweise stattfindet.

(2) <sup>1</sup>Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen; erfolgt die Beurlaubung aufgrund eines Auslandssemesters, kann der Prüfungsausschuss im Einverständnis mit dem Prüfer eine Ausnahme vorsehen. <sup>2</sup>Die Studierenden gelten bei Nichtbestehen einer Prüfung zum nächsten Wiederholungsversuch als angemeldet. <sup>3</sup>Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der Studierenden oder dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt; ein Rücktritt nach § 12 Abs. 3 ist nicht zulässig. <sup>4</sup>Die Regeln über Mutterschutz und Erziehungsurlaub (§ 10 Abs. 2) finden entsprechende Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Die freiwillige Wiederholung eines bestandenen Leistungsnachweises desselben Moduls ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 9 können jedoch zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen oder statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module besucht und abgeschlossen werden; die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden angerechnet. <sup>2</sup>Besteht die Studierende oder der Studierende zusätzliche Module, legt sie oder er selbst fest, welche der Leistungen in die Notenberechnung eingebracht werden soll. <sup>3</sup>Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens vier Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses zu erklären. <sup>4</sup>Die Auswahl wird damit bindend. <sup>5</sup>Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt von den einem Semester zugeordneten erbrachten Leistungen die bessere an. <sup>6</sup>Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein; sie werden aber im Transcript of Records ausgewiesen.

## **III. Teil: Masterprüfung**

### **§ 34 Qualifikation zum Masterstudium**

(1) Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch:

1. einen ersten berufsqualifizierenden in Bezug auf den jeweiligen Masterstudiengang fachspezifischen (mindestens 70 ECTS-Punkte im fachspezifischen Bereich) oder fachverwandten Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen gleichwertigen Abschluss; die jeweiligen Fachprüfungsordnungen der Masterstudiengänge regeln die fachspezifischen oder fachverwandten Abschlüsse nach Halbsatz 1 und legen fest, ob auch Abschlüsse anderer Fachrichtungen zuzulassen sind. Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen in anderen Fachrichtungen können zugelassen werden, soweit der jeweilige Masterstudiengang den ersten berufsqualifizierenden Abschluss fachübergreifend erweitert.

2. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der Anlage.

(2) <sup>1</sup>Die Abschlüsse nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 müssen der fachspezifischen Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung einschließlich der jeweiligen Fachprüfungsordnung gleichwertig sein. <sup>2</sup>Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn im entsprechenden (Teil-)Studiengang mindestens 70 ECTS-Punkte im fachspezifischen Bereich erworben wurden. <sup>3</sup>Ist die Gleichwertigkeit nicht voll gegeben, kann die Zugangskommission den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche von der Zugangskommission festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkten spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. <sup>3</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gelten die Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber nach Abs. 1 sollen zu den 50 v. H. Besten ihres Abschlussjahrganges zählen oder den entsprechenden Studiengang mit der Gesamtnote wenigstens 2,50 (= gut) abgeschlossen haben.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem Bachelorstudien- gang immatrikuliert sind, auf begründeten Antrag in Ausnahmefällen zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben. <sup>2</sup>Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist bis zu einem einheitlichen, von der Zugangskommission bestimmten Zeitpunkt, spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums, nachzureichen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. <sup>3</sup>Der Zugang zum Masterstudium erfolgt unter Vorbehalt.

### **§ 35 Zulassung zu den Prüfungen**

<sup>1</sup>Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. <sup>2</sup>Bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen den für die Masterprüfung nachzuweisenden Modulen, werden die Studierenden jeweils nur für ein Modul zugelassen, das sie durch Anmeldung zur Prüfung bindend wählen. <sup>3</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. in den Fachprüfungsordnungen vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Diplom- oder Masterprüfung im inhaltlich vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist; die Fachprüfungsordnungen regeln, welche Studiengänge als inhaltlich vergleichbar gelten; oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

### **§ 36 Masterprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit. <sup>2</sup>Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass die Masterarbeit durch eine „mündliche Abschlussprüfung ergänzt wird. <sup>3</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit einschließlich der mündlichen Abschlussprüfung, soweit vorgesehen, bestanden sind.

(2) <sup>1</sup>Gegenstände, Art und Umfang der Masterprüfung werden in der Fachprüfungsordnung geregelt. <sup>2</sup>Für die mündliche Abschlussprüfung gilt § 18 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 entsprechend.

### **§ 37 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. <sup>2</sup>Die Arbeit wird mit 30 ECTS-Punkten gewertet. <sup>3</sup>Sie kann aus einer Seminararbeit hervorgehen.

(2) Die jeweilige Fachprüfungsordnung kann für einzelne Fächer weitere Voraussetzungen vorsehen.

(3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll sechs Monate nicht überschreiten; das Thema ist so zu stellen, dass es innerhalb der Frist bearbeitet werden kann. <sup>2</sup>Die Arbeitszeit kann nur in begründeten Ausnahmefällen um maximal zwei Monate verlängert werden.

(4) § 31 Abs. 3, 4, 5 S. 3 und 6 bis 11 gelten entsprechend

### **§ 38 Wiederholung von Prüfungen**

<sup>1</sup>Die nicht bestandenenen Prüfungen des Masterstudiums können zwei Mal und die Masterarbeit ein Mal wiederholt werden; die Wiederholung ist auf die nicht bestandenenen Prüfungen beschränkt. <sup>2</sup>§ 34 Abs. 1 Satz 2 bis 5 sowie Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

## **IV. Teil: Schlussvorschriften**

### **§ 39 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die vom Wintersemester 2007/08 ab das Bachelorstudium aufnehmen.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die vor dem Wintersemester 2007/08 das Bakkalaureusstudium aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der Bakkalaureusprüfungsordnung. <sup>2</sup>Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung werden letztmals im Wintersemester 2011/12 angeboten.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die vor dem Wintersemester 2007/08 das Studium im Diplomstudiengang Politikwissenschaften aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. Oktober 1997 (KWMBI II 1998 S. 190), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. April 2002 (KWMBI II 2003 S. 1232). <sup>2</sup>Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2014 angeboten.

(4) <sup>1</sup>Studierende, die vor dem Wintersemester 2007/08 das Magisterstudium aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der Magisterprüfungsordnung vom 23. September 1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Mai 2008. <sup>2</sup>Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2014 angeboten.

(5) Auf Antrag und mit Zustimmung der betroffenen Fachvertreter kann der Prüfungsausschuss von den Bestimmungen der Absätze 2 – 4 Ausnahmen zulassen.

(6) Die Änderungssatzung vom 1. Juni 2010 tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/2011 das Masterstudium aufnehmen.

## Anlage

Qualifikationsfeststellungsverfahren für das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr für den jeweiligen Masterstudiengang vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Wintersemester durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren sind bis zum 31. Mai eines jeden Jahres zum nachfolgenden Wintersemester bei der Zulassungsstelle der Universität zu stellen (Ausschlussfrist). <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) bzw. ein Transcript of Records oder eine Notenbescheinigung über die besten 140 ECTS-Punkte im Falle des § 34 Abs. 4
2. gegebenenfalls weitere Nachweise gemäß der jeweiligen Fachprüfungsordnung.

(3) <sup>1</sup>Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 14 der Zugangskommission des jeweiligen Masterstudiengangs. <sup>2</sup>Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) <sup>1</sup>Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. <sup>2</sup>Mit den Bewerberinnen/Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 durchgeführt. <sup>3</sup>Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) <sup>1</sup>Die jeweilige Zugangskommission beurteilt in Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in einer Vorauswahl anhand der schriftlichen Unterlagen, ob eine Bewerberin/ein Bewerber die Eignung zum Masterstudium besitzt. <sup>2</sup>Die Zugangskommission stellt anhand der schriftlichen Unterlagen die Qualifikation fest, wenn als Gesamtnote des fachspezifischen bzw. des gleichwertigen Abschlusses gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1. und 2. Halbsatz oder im Falle des § 34 Abs. 4 als Durchschnitt der bisherigen Leistungen 2,50 (= gut) oder besser bescheinigt worden ist. <sup>3</sup>Die Bewerberin bzw. der Bewerber deren bzw. dessen Abschluss oder Durchschnitt der bisherigen Leistungen keine Gesamtnote von 2,50 (= gut) oder besser aufweist, erhält je nach Festlegung der jeweiligen Fachprüfungsordnung einen mit Gründen versehenen Ablehnungsbescheid oder eine Einladung zu einem Auswahlgespräch; die jeweilige Fachprüfungsordnung kann eine Notengrenze für die Aufnahme ins Masterstudium bzw. die Einladung zum Auswahlgespräch vorsehen oder von diesem absehen. <sup>4</sup>Die jeweilige Fachprüfungsordnung kann regeln, dass Bewerberinnen und Bewerber mit einem fachverwandten bzw. nicht voll gleichwertigen Abschluss ebenfalls nur aufgrund eines Auswahlgesprächs in den Masterstudiengang aufgenommen werden. <sup>5</sup>Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>6</sup>Ist die Bewerberin/der Bewerber aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. <sup>7</sup>Das Auswahlgespräch ist für jede(n) Bewerberin/Bewerber einzeln durchzuführen und dauert ca. 15 Minuten. <sup>8</sup>Es wird von mindestens einem Mitglied der Zugangskommission in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt; § 20 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>9</sup>Das Ergebnis lautet bestanden bzw. nicht bestanden. <sup>10</sup>Das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. <sup>11</sup>Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Bewerberin/der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

(7) Die Bestätigung über die bestandene Qualifikation im jeweiligen Masterstudiengang gilt für den Zugang in den nächsten beiden Terminen.